

Vortrag an den Ministerrat

**Gesetzesbeschluss des Steiermärkischen Landtages vom 14. Februar 2023,
mit dem das Steiermärkische Gemeindewasserleitungsgesetz 1971
geändert wird**

Der Landeshauptmann der Steiermark hat im Verfahren nach § 9 F-VG 1948 den im
Betreff genannten Gesetzesbeschluss bekannt gegeben.

Die für die Erhebung eines Einspruchs offenstehende Frist endet am 14. April 2023.

Der Verfassungsdienst hat mit dem Gesetzesbeschluss das Bundesministerium für
Finanzen befasst, welches keine einspruchsbegründenden Bedenken hat.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle beschließen:

Das Bundesministerium für Finanzen wird ermächtigt, an den Landeshauptmann der
Steiermark das angeschlossene Schreiben zu richten.

17. März 2023

Dr. Magnus Brunner, LL.M.
Bundesminister

An den
Herrn Landeshauptmann
der Steiermark

Hofgasse 15
8010 Graz

BMF – Abteilung II/3
Post.ii-3@bmf.gv.at

Dr.ⁱⁿ Christina Pfau
Sachbearbeiterin

Christina.Pfau@bmf.gv.at
+43 1 51433 502083
Johannessgasse 5, 1010 Wien

E-Mail-Antworten bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an Post.ii-3@bmf.gv.at.

Geschäftszahl: 2023-0.139.763

**Betrifft: Gesetzesbeschluss des Steiermärkischen Landtages vom 14. Februar 2023,
mit dem das Steiermärkische Gemeindewasserleitungsgesetz 1971 geändert
wird;
Ihr Schreiben vom 17. Februar 2023, Zl. ABT03VD-2991/2013-24**

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am XX.XXXX.XXXX beschlossen, der
Kundmachung des im Betreff genannten Gesetzesbeschlusses gemäß § 9 Abs. 3 des
Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 zuzustimmen.

Für den Bundesminister:

Elektronisch gefertigt